



# **Konzessionsabgabe Stromversorgung Reglement**

**der**

**Einwohnergemeinde  
Dotzigen**

**Gültig ab 01. Januar 2021**

**Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.06.2021**

## Inhaltsverzeichnis

Zweck .....	3
Benützung des öffentlichen Grundes.....	3
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung .....	3
Inkrafttreten.....	3
Auflagezeugnis:.....	4

Die Einwohnergemeinde Dotzigen erlässt gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, 734.7) folgendes Reglement:

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Dotzigen mit dem Energieversorgungsunternehmen (kurz EVU genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Dotzigen einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die EVU erheben kann.</p> <p><sup>2</sup> Das Energieversorgungsunternehmen EVU in der Gemeinde Dotzigen ist die BKW AG.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Dotzigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderat Dotzigen vereinbart mit der EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde Dotzigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1.0 Rappen und höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunden der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden in der Gemeinde Dotzigen ausgespeisten Energie.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.</p> <p><sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgaben den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat von Dotzigen schliesst mit der EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dieser die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 4</b> Diese Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 08.02.2021

Gemeinderat Dotzigen

Der Präsident:



A. Krähenbühl

Die Sekretärin:



A. Schaller

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Dotzigen vom 22.06.2021

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



A. Krähenbühl

Die Sekretärin:



A. Schaller

**Auflagezeugnis:**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberei bescheinigt hiermit, dass das Konzessionsabgabe Stromversorgung Reglement während 30 Tagen, d.h. vom 22.04.2021. bis 25.05.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Dotzigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger vom 22. April 2021 publiziert.

Dotzigen, 28.05.2021

Die Gemeindeschreiberin:



A. Schaller